# Satzung der Dorfgemeinschaft Borscheid e.V.

Die Dorfgemeinschaft Borscheid gibt sich

- nach Gründung im Jahre 1985
- nach Fertigstellung des Spielplatzes und Bau der Dorfhütte
- nach einem Jahrzehnt, in dem das dörfliche Gemeinschaftsleben großen Aufschwung genommen hat folgende neue Satzung:

## § 1 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, das Brauchtum zu pflegen und die Gemeinschaft zu fördern.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Pflege des Borscheider Dorfspielplatzes und der Dorfhütte,

b) Durchführung von Traditionsfeiern,

c) Veranstaltung von Ausflügen.

## § 2 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Borscheid e. V.“ und hat seinen Sitz in Borscheid.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden, die in Borscheid wohnt.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Vereinseigentum zu nutzen. Die Einzelheiten der Nutzung werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins zu fördern,

b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

c) sich bei Nutzung der Dorfhütte an die Hausordnung zu halten,

d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod,

b) Austritt,

c) Ausschluß

(3) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.

(4) Der Ausschluß erfolgt bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten.

(5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sowohl vor der Entscheidung des Vorstands als auch in der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Er ist im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig. Bei Einzugsermächtigungen erfolgt die Abbuchung im Laufe des Monats April.

(2) Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag anteilig für den Rest des Kalenderjahres erhoben.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, insbesondere

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem/der Kassierer/in sowie

d) Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine/n Schriftführer/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Stellvertreter bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung zu berufen.

(7) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern in derselben Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgt. Die Abberufung muß in der Tagesordnung angekündigt werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer,

b) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts sowie Erteilung der Entlastung,

c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge einschließlich Satzungsänderungen,

d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,

e) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt oder ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt oder sich für ein Mandat mehrere Personen bewerben.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Bewerben sich für ein Mandat mehrere Personen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## § 11 Niederschriften

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden Niederschriften aufgenommen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. In der Einladung sind die beabsichtigten Änderungen im Wortlaut mitzuteilen.

## § 13 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Auflösung muß in der Tagesordnung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Neustadt/Wied, sofern sich nicht binnen zwei Jahren ein Nachfolgeverein bildet.

Borscheid, den 5. März 1995